

KLARSTELLUNGSSATZUNG und ERGÄNZUNGSSATZUNG der Gemeinde Wehnde nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB



Textliche Festsetzungen

für die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB einbezogenen Flächen

- Gestaltung der baulichen Anlagen (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO)
 - Satteldach mit roter Dacheindeckung (in Ausnahme auch Krüppelwalm)
 - Dachneigung 35° - 49°
 - Es sind keine großflächigen Fassadenverkleidungen in Holz zulässig
- Pflanzgebote

Auf dem zu bebauenden Grundstücksflächen sind je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens 2 einheimische hochstämmige Laubbäume (Pflanzliste A) oder 2 Obstbaumhöchstämme zu pflanzen.

- Artenliste**
- Pflanzliste A:**
der anzupflanzenden Bäume:
- Winterlinde (*Tilia cordata*)
 - Eiche (*Fraxinus excelsior*)
 - heimische Ahornarten (*Acer platanoides*)
 - Waldob (*Ulmus regia*)
 - Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 - Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*)
 - Birke (*Betula pendula*)

- Pflanzliste B:**
der anzupflanzenden Sträucher:
- Hasel (*Corylus avellana*)
 - Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 - Schlehe (*Prunus spinosa*)
 - Schneeball (*Viburnum opulus*)
 - Holunder (*Sambucus nigra*)
 - Traubenkirsche (*Prunus padus*)

Auf den zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehenen Flächen sind folgende Pflanzmaßnahmen durchzuführen:

Bereich „d“: Entlang der Geltungsbereichsgrenze ist ein Gehölzstreifen von 5 m Breite mit Sträuchern entsprechend der Pflanzliste B zu pflanzen. Je m² ist ein Gehölz zu pflanzen – 900 m².

Bereich „e“: Südlich der Geltungsbereichsgrenze ist ein 3m breiter Gehölzstreifen nach Pflanzliste B und zwei Einzelbäume nach Pflanzliste A zu bepflanzen. Je m² ist ein Gehölz zu pflanzen – 130 m².

Westlich der Geltungsbereichsgrenze ist ein 5m breiter Gehölzstreifen mit Sträuchern der Pflanzliste B zu bepflanzen. Je m² ist ein Gehölz zu pflanzen – 125 m².

Die Bäume und Sträucher sind bei Abgang zu ersetzen.
Bäume: H. 25v, StU 10-12 cm
Sträucher: Str. 25v, 60-100 cm hoch
Nadel- und Laubbäume sind im Verhältnis von max. 1:2 zu pflanzen

- ### Planzeichen und Festsetzungen
- Grenze des bisherigen Innenbereiches (Klarstellung)
 - - - Grenze der integrierten Flächen (Ergänzungsfächen)
 - Baulinie
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - anzupflanzende Bäume - Pflanzliste A
 - anzupflanzende Sträucher - Pflanzliste B

- ### Darstellung ohne Normcharakter und Festsetzung
- Wohngebäude
 - ▨ Sonstige Gebäude und Nebenanlagen
 - Streuobstwiese
 - Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksnummer
 - Flurgrenze
 - Gewässer
 - Spielplatz
 - erhaltenswerter Baumbestand (Lage der Bäume symbolisch)
 - Parkanlage
 - Friedhof

- ### Öffentliche bzw. nennenswerte Gebäude
- I Feuerwehrgebäude
 - II Jugendklub / Gemeindeverwaltung
 - III Gaststätte
 - IV Saal
 - V Forsthaus
 - VI Kindergarten
 - Kirche (evang., luth.)

Hinweis

Bodenfunde sind nach § 16 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Archäologische Funde sind dem Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstr. 11, 99423 Weimar (Tel. 036453018349) anzuzeigen.

* Der zum Erhalt festgeschriebene Baumbestand darf nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entfernt werden.

Verfahrensvermerke

1. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 in der Zeit vom 25.05.1999 bis zum 26.06.1999 zu den Dienstreisen:

Dienstreisen: Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg / Eichsfeld im Sitzungsraum öffentlich auslegen.

Die öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld am 14.05.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

Wehnde, den 24.05.04
Kühnold
Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 05.05.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wehnde, den 24.05.04
Kühnold
Bürgermeister

3. Es wird berichtet, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen im Bereich der Abbrudungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 23. SEP 2003 übereinstimmen.

Mühlhausen, den 12.02.04
Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung der Satzung vorgesehene Umlegung / Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Mühlhausen, den
Katasteramt

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit Beschluss vom 25.05.00 geprüft. Der Plan wurde überarbeitet und hat erneut öffentlich ausliegen.
Die Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 18.05.2001 Gelegenheit ihre Stellungnahme zu dem gesänderten Entwurf abzugeben.
Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt der VG am 07.05.2001.
Die 2. öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 18.05.2001 bis 20.07.2001 zu den Dienstzeiten:

Wehnde, den 24.05.04
Kühnold
Bürgermeister

5. Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde hat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wehnde, den
Kühnold
Bürgermeister

6. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 18.02.2004 von dem Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschlossen.

Wehnde, den 24.05.04
Kühnold
Bürgermeister

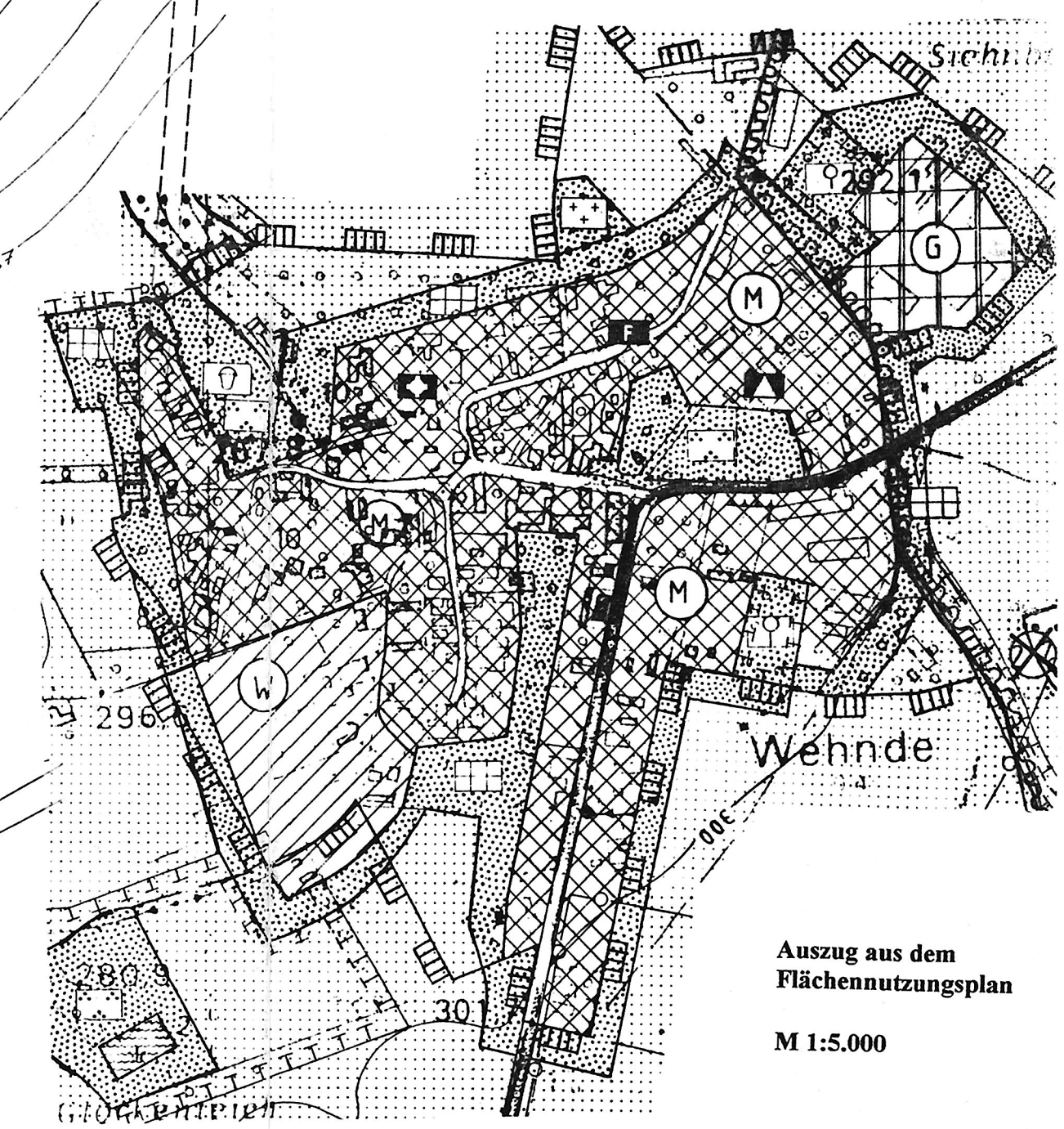
7. Die Satzung wurde am 24.05.04 gemäß § 21 Abs. 3 Thür. Kommunalordnung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises angezeigt.

Wehnde, den 25.05.04
Kühnold
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld Bauamt

Klarstellungssatzung und Ergänzungssatzung
der Gemeinde Wehnde
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB

Stand	Maßstab
Februar 2004	1:1.000



Auszug aus dem
Flächennutzungsplan
M 1:5.000